

# Reglement OL-Karten (2014)

## 1. Zweck / Gültigkeit

1 Das Reglement OL-Karten von Swiss Orienteering regelt Herstellung, Herausgabe und allgemeine Verwendung von OL-Karten in der Schweiz für seine Verbandsmitglieder und Kommissionen. Es gilt auch für Nichtmitglieder, sofern sie ihr Projekt gemäss Artikel 3 anmelden.

2 Mit der Kartenprojekt-Anmeldung akzeptiert der Herausgeber dieses Reglement vollumfänglich.

3 Die Verwendung von OL-Karten für Wettkämpfe ist in der WO (Wettkampfordnung des nationalen Verbandes) geregelt.

## 2. Definitionen

1 Eine OL-Karte ist eine detaillierte topografische Karte, die im Wesentlichen für OL-Zwecke hergestellt wird.

2 Für OL-Karten, welche nur sehr kleine Siedlungsgebiete umfassen (z.B. Schulhaus- oder Schularealkarten im Massstab grösser 1:4'000; z.B. 1:2'000), gelten die Artikel 3 bis 16 dieses Reglements nicht.

## 3. Anmeldung von Projekten für OL-Karten

1 Der Herausgeber hat jedes OL-Karten-Projekt mindestens 2 Monate vor Beginn der Geländeaufnahmen der Kommission Karten anzumelden, sofern das kartierte Gebiet ganz oder teilweise in der Schweiz liegt oder für einen in der Verbandsterminliste aufgeführten Wettkampf verwendet wird. Dabei sind alle von diesem Laufgebiet erstellten OL-Karten (Fuss-, Bike-, Ski- oder Sprintkarten) gemäss Kartenverzeichnis namentlich zu erwähnen.

2 Die Anmeldung erfolgt mit dem Online-Kartenprojekt-Anmeldeformular durch den Kartenverantwortlichen oder der entsprechenden Kommission mit allen Informationen gemäss Anhang 1. Der Zugang kann bei der Geschäftsstelle des nationalen Verbandes angefragt werden.

3 Nachdrucke und Überarbeitungen bestehender OL- Karten sind nicht anzumelden, wenn die letzte Beurteilung des Kartenprojektes gemäss Artikel 8 vor weniger als 8 Jahren erfolgt ist.

4 Mit dem Online-Kartenprojektverfahren werden die involvierten Fachstellen des Verbandes (Kommissionen Karten und OL+Umwelt, sowie der Kartenkonsulent), die regionale Fachstelle OL+Umwelt und der Herausgeber jeweils über den aktuellen Stand bzw. die Genehmigung des Kartenprojektes informiert.

5 Die Genehmigung des Kartenprojektes erfolgt durch den Verantwortlichen der Kommission Karten.

#### **4. Geheimhaltung**

1 Der Herausgeber kann der Kommission Karten beantragen, dass bei einem Projekt alle, die davon Kenntnis erhalten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Er hat den Antrag mit Endtermin der Geheimhaltung zu begründen.

2 Den Entscheid über die Geheimhaltung fällt die Kommission Karten.

#### **5. Information durch die Kommission Karten**

1 Die Kommission Karten informiert die Beteiligten innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Anmeldung eines Kartenprojektes mit Hilfe des Genehmigungsverfahrens zu folgenden Punkten:

- a) welche regionalen Fachstellen OL+Umwelt zuständig sind;
- b) wer der zuständige Kartenkonsulent ist;
- c) ob mit anderen Herausgebern Gebietsabsprachen infolge Überschneidungen notwendig sind.

2 Die Kommission Karten vergibt mit der Fertigstellung der OL-Karte jeweils eine Nummer. Diese ist über den Kartenkonsulenten zu beziehen (Kartenprojektnummer ≠ Kartenummer).

#### **6. Überschneidungen von Kartenprojekten**

1 Wenn sich ein Projekt mit einem anderen Projekt oder mit einer bestehenden OL-Karte überschneidet, macht die Kommission Karten die Beteiligten darauf aufmerksam.

2 Können sich die Beteiligten nicht auf einen Herausgeber einigen, entscheidet die Kommission Karten nach Rücksprache mit den Beteiligten und dem für das Gebiet zuständigen Regionalverband (gemäss Anhang 1 der WO).

3 Für die Beurteilung werden folgende Kriterien beigezogen:

- a) Einzugsgebiet der betroffenen Herausgeber;
- b) Bedeutung für die betroffenen Herausgeber;
- c) Bezug der Herausgeber zum Gelände;
- d) Aktivitäten der Herausgeber im strittigen Gelände;
- e) Qualität einer bestehenden oder neu aufzunehmenden Karte;
- f) Geschichte der Kartenaufnahme im strittigen Gelände (frühere Herausgaben, Pflege, Verwendung);
- g) Allgemeines Interesse des Verbandes an der Durchführung und Förderung des OL-Sports.

#### **7. Sensitive Gebiete**

1 Bei den sensitiven Gebieten handelt es sich um Objekte der Bundesinventare nach Art. 18a und 23b gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), eidgenössische Jagdbanngelände, sowie um wichtige Auerhuhnlebensräume.

2 Die sensitiven Gebiete können zeitweise oder dauernd vor der Beeinflussung durch OL-Veranstaltungen gesperrt, respektive deren Nutzung durch OL-Wettkämpfen oder OL-Trainings gesteuert werden.

3 Bei sensitiven Gebieten kann die Kommission OL+Umwelt Vorschriften für die Darstellung auf der OL-Karte machen.

#### **8. OL+Umwelt**

1 Die Kommission OL+Umwelt gibt den Beteiligten innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Anmeldung eines Kartenprojektes bekannt:

- a) welche sensitiven Gebiete gemäss Artikel 7 betroffen sind;
- b) welche Auflagen sie bezüglich Geländebenutzung, Sperrgebiete und Darstellung auf der Karte für nötig erachtet;
- c) welche weiteren Massnahmen sie empfiehlt.

2 Der Herausgeber ist verpflichtet, die kantonalen oder kommunalen Auflagen abzuklären. Die zuständige regionale Fachstelle OL+Umwelt steht allen Beteiligten für allfällige Fragen im Zusammenhang mit kantonalen und kommunalen Schutzobjekten zur Verfügung. Sie kann für diese Schutzobjekte die Darstellung auf der Karte als permanente Sperrgebiete verlangen, sowie Weisungen und Empfehlungen hinsichtlich Geländebenutzung abgeben.

#### **9. Kartenkonsulent**

1 Der Kartenkonsulent unterstützt den Herausgeber in allen Fragen der Kartenherstellung.

2 Er entscheidet über die Vergabe des Kartensignetes des Verbands- und des Qualitätszeichens gemäss Artikel 11. Bei Unklarheiten kann er die Mitglieder der Kartenkommission beratend beiziehen.

3 Der Herausgeber vereinbart mit dem Kartenkonsulenten frühzeitig, mindestens 2 Monate vor dem Herausgabetermin, einen Zeitplan für die Kontrolle der notwendigen Unterlagen. Bei Nationalen OL oder OL-Meisterschaften gelten die vereinbarten Termine gemäss Veranstaltervertrag für die Zeitplanerstellung.

## 10. Darstellungsvorschriften

1 Für OL-Karten gelten die "Darstellungsvorschriften für OL-Karten" des nationalen Verbandes mit den entsprechenden Anwendungshilfen (z.B. für Bike-OL).

2 Bei den Sprint-OL-Karten kommt die vom nationalen Verband erstellte deutsche Übersetzung der speziellen Darstellungsvorschriften für Sprint-Orientierungslaufkarten (ISSOM) zur Anwendung.

3 Die Kommission Karten kann Abweichungen mit Auflagen bewilligen.

## 11. Kartensignet des Verbandes / Qualitätszeichen

1 Eine OL-Karte darf das **Kartensignet** des Verbandes tragen, wenn:

- a) die von der Kommission OL+Umwelt (Artikel 8) verfügten Massnahmen getroffen sind;
- b) alle weiteren Vorschriften dieses Reglementes mit Ausnahme von Artikel 10 eingehalten sind.

2 Eine OL-Karte erhält das **Qualitätszeichen**, wenn zusätzlich zu den Bedingungen für das Kartensignet des Verbandes Aufnahme und Zeichnung den Darstellungsvorschriften gemäss Artikel 10 und allenfalls weiteren vom Verband aufgestellten Normen entsprechen.

3 Für die Qualitätsbeurteilung werden folgende Kriterien beigezogen:

- a) Lesbarkeit
- b) Lagerichtigkeit
- c) Einheitlichkeit
- d) Vollständigkeit
- e) Minimalgrössen der Objekte

## 12. Druckqualität

1 Die Druckqualität kann anhand des Signets gemäss Anhang 3 und Probedrucken selbständig visuell kontrolliert werden.

2 Auf jede OL-Karte ist das Signet mit ca. 2.5 cm Breite aufzudrucken (ev. in Kombination mit Kartensignet).

3 Durch den Vergleich von Probedrucken mit im Offsetverfahren erstellten Referenzkarten oder Testseiten kann zudem die Farbgenauigkeit zur ISOM geprüft und die Druckeinstellungen optimiert werden.

## 13. Bewilligungen und Massnahmen

1 Der Herausgeber ist verantwortlich für alle erforderlichen Bewilligungen zur Benützung von Grundlagen, zur Herstellung und zur allgemeinen Verwendung einer OL-Karte.

2 Der Herausgeber sorgt dafür, dass der Kartenbezüger (als Ausnahme gilt das Kartenabonnement) über die Bestimmungen zur Verwendung der OL-Karte und zur Benützung des Geländes (insbesondere Auflagen und Hinweise der Kommission OL+Umwelt, Artikel 8) schriftlich informiert ist.

## 14. Belegexemplare

1 Von jeder mit dem Kartenprojekt gemeldeten OL-Karte sind der Geschäftsstelle des nationalen Verbandes 3 Exemplare und dem Kartenkonsulenten 2 Exemplare gratis abzugeben.

2 Der Geschäftsstelle sind zusätzlich die für das Kartenabonnement benötigten OL-Karten abzugeben. Sie vergütet dem Herausgeber die dadurch entstehenden zusätzlichen Druckkosten.

3 Die für das Kartenabonnement benötigte Anzahl der Karten wird jeweils durch die Kommission Karten festgelegt.

4 Dem Kartenkonsulenten ist zudem eine georeferenzierte Bilddatei (z.B. JPG-Format) der gedruckten Version der OL-Karte mit einer Auflösung von 75 dpi für das Kartenverzeichnis auf der Verbands-Homepage zur Verfügung zu stellen.

## 15. Kartenverzeichnis

1 Der Herausgeber meldet der Kommission Karten auf ihr Verlangen, welche seiner OL-Karten wo erhältlich sind.

2 Die Kommission Karten veröffentlicht ein Verzeichnis aller ihr gemeldeten erhältlichen OL-Karten im Massstab 1:4'000 und kleiner auf der Verbands-Homepage und aktualisiert es mindestens jährlich.

3 Jede im Verzeichnis aufgeführte OL-Karte wird mit einer maximalen Auflösung von 75 dpi auf der Verbands-Homepage zusammen mit der entsprechenden Bezugsstelle, dem Ablaufdatum der Bewilligung und weiteren technischen Informationen veröffentlicht.

## 16. Kosten

1 Die Aufwendungen für die Bearbeitung eines Kartenprojektes und die Betreuung durch den Kartenkonsulenten trägt für die Verbandsmitglieder und Kommissionen der nationale Verband.

2 Für Nichtmitglieder werden die aus der Projektbetreuung resultierenden Dienstleistungen der Fachstellen gemäss Artikel 3.4 nach Aufwand mit einem Ansatz von Fr. 25.-/h verrechnet.

3 Auf ein schriftliches Gesuch hin kann der Zentralvorstand in Absprache mit den betroffenen Fachstellen die Verrechnung der Aufwendungen reduzieren oder ganz erlassen.

## 17. Rechte an OL-Karten

1 Jede Reproduktion von OL-Karten oder Verwendung von entsprechenden Datensätzen, für Wettkämpfe oder organisierte Trainings, auch auszugsweise, ist nur mit dem Einverständnis des Herausgebers gestattet.

2 Mit der Eingabe des Kartenprojektes beim Verband erteilt der Herausgeber gleichzeitig die Bewilligung zum Abdrucken der Karte in offiziellen Publikationsorganen des Verbandes und für Präsentationen bei Verbandsanlässen. Die notwendigen Daten sind beim Herausgeber mit der Angabe des Zweckes zu beziehen.

3 Dem Kartenkonsulenten als Vertrauensperson ist für seine Arbeit ein bearbeitbares, überprüfbares Datenfile zur Verfügung zu stellen (z.B. OCAD-, AI-Datei). Er darf das File nur für seine Aufgabe benutzen und es weder Dritten zeigen noch zugänglich machen. Eine vollständige Löschung des Datenfiles kann nach der Abgabe der Belegexemplare (Artikel 14) verlangt werden. Die Löschung ist durch den Kartenkonsulenten zu bestätigen.

4 Die Übertragung von laufenden Kartenprojekten ist dem für die Kartenprojekte verantwortlichen Mitglied der Kommission Karten mit einer gegengezeichneten Übernahmevereinbarung und einem Ausdruck des aktuellen Standes der Projektbearbeitung (Online-Kartenprojekt) zu melden.

## 18. Haftung

Der Herausgeber sowie der nationale Verband und seine Organe haften für Schäden, die aus schuldhafter Verletzung dieses Reglements entstehen.

## 19. Sanktionen

1 Wenn dieses Reglement verletzt wird, Kartenprojekte missbräuchlich eingegeben werden oder wenn darauf basierende Weisungen nicht befolgt werden, kann der Zentralvorstand des nationalen Verbandes gegen die Fehlbaren Sanktionen beschliessen.

2 Mögliche Sanktionen sind:

- a) keine Aufnahme der betreffenden Karte ins Kartenverzeichnis;
- b) keine Zuteilung von Wettkämpfen, welche mit der betreffenden Karte ausgetragen werden;
- c) keine Aufnahme von Wettkämpfen, welche mit der betreffenden Karte ausgetragen werden, in die Terminliste;
- d) Verbot von Wettkämpfen nach WO im betreffenden Gelände;
- e) Streichung des betreffenden Projektes;
- f) Busse bis Fr. 1'000.-.

## 20. Rechtsmittel

1 Entscheide von Organen der Kommissionen, insbesondere der Kartenkonsulenten und Fachstellen, können an die betreffenden Kommissionen weitergezogen werden.

2 Entscheide der Kommissionen und des Zentralvorstandes können gemäss Reglement "Rechtspflege" des nationalen Verbandes an die Rekurskommission weitergezogen werden.

## 21. Übergangsbestimmungen

1 Bereits erteilte Bewilligungen, erlassene Verfügungen und getroffene Vereinbarungen bleiben in Kraft.

2 Für vor dem 1. Januar 2014 gemeldete Kartenprojekte laufen die Fristen gemäss Artikel 5 und 8 ab dem 1. Januar 2014.

3 Alle definierten Massnahmen zur Qualitätssicherung und Publikation (z.B. Artikel 11, 15 und 17) haben auch für bereits erteilte Bewilligungen von Kartenprojekten Gültigkeit.

Das Reglement wurde vom Zentralvorstand von Swiss Orienteering an der Sitzung vom 28. Oktober 2013 mit Inkraftsetzung ab dem 1. Januar 2014 als Ersatz des bisherigen Kartenreglements genehmigt.

## Anhang 1:

### Anmeldung eines Projektes für eine OL-Karte

Für die Anmeldung eines Kartenprojektes ist das Online-Formular „Kartenprojekt“ des nationalen Verbandes zu verwenden. Dieses ist auf der Verbands-Homepage verfügbar. Die Zugangsberechtigung zum Online-Portal wird durch die Geschäftsstelle des nationalen Verbandes verwaltet.

## Anhang 2:

### Kartensignet des Verbandes / Qualitätszeichen

ohne Qualitätszeichen

**sw/SS  
orienteering**  
OL-Karte 2999  
Kartenkonsulent  
Beat Imhof  
2013

**sw/SS  
orienteering**  
Carte-CO 2899  
Cartographe conseil  
Pierre-Alain Matthey  
2013

**sw/SS  
orienteering**  
Carta-CO 2799  
Consulente per la carta  
Francesco Guglielmetti  
2013

**sw/SS  
orienteering**  
Carta-CO 2799  
Consulent da carta  
Beat Imhof  
2013

mit Qualitätszeichen

← mindestens 25 mm →

75 % blau **sw/SS  
orienteering** → Arial 9 pt  
100% blau **sw/SS  
orienteering** → blau  
OL-Karte 2999 Q  
Kartenkonsulent  
Beat Imhof  
Geprüft 2013 → Arial 7 pt  
blau

**sw/SS  
orienteering**  
Carte-CO 2899 Q  
Cartographe conseil  
Pierre-Alain Matthey  
Contrôle 2013

**sw/SS  
orienteering**  
Carta-CO 2799 Q  
Consulente per la carta  
Francesco Guglielmetti  
Verificata nel 2013

**sw/SS  
orienteering**  
Carta-CO 2799 Q  
Consulent da carta  
Beat Imhof  
Examino 2013

**sw/SS  
orienteering**

Bike-OL Karte 2999  
Kartenkonsulent  
Fritz Rufer  
2013

**sw/SS  
orienteering**

Ski-OL Karte 2999  
Kartenkonsulent  
Gian-Reto Schaad  
2013

**sw/SS  
orienteering**

Bike-OL Karte 2999 Q  
Kartenkonsulent  
Fritz Rufer  
Geprüft 2013

**sw/SS  
orienteering**

Ski-OL Karte 2999 Q  
Kartenkonsulent  
Gian-Reto Schaad  
Geprüft 2013

## Anhang 3:

### Druckqualität

Signet einzeln (vergrössert)



Signet kombiniert (Originalgrösse)

**sw/SS  
orienteering**

OL-Karte 1579 Q  
Kartenkonsulent  
Beat Imhof  
Geprüft 2013

